

Statuten

der Solidaritätsstiftung Bildung Bern

Präambel

Mit der Neuregelung des Krankentaggeldes durch den Kanton Bern verloren die Leistungen der bestehenden Lohnersatzkasse LEK des ehemaligen Bernischen Lehrervereins BLV, Lehrerinnen und Lehrer Bern LEBE, heute Bildung Bern an Bedeutung. Die Delegiertenversammlung Bildung Bern hat deshalb am 13. Juni 2007 beschlossen, die LEK aufzulösen. Mit den bestehenden Mitteln wurde im Dezember 2008 eine Stiftung errichtet.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Solidaritätsstiftung Bildung Bern“ besteht mit Sitz in Bern eine Stiftung im Sinn von Artikel 80 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung der in Artikel 4 genannten Personen. Mit einem schriftlichen Gesuch an den Stiftungsrat können folgende Leistungsarten begründet beantragt werden:

- a. Entlastung in schwierigen finanziellen Situationen
- b. Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Berufsfähigkeit

Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet.

Art. 3 Leistungen

- a. Geldleistungen
- b. Darlehen

Art. 4 Unterstützungsberechtigte

- 1) Die Leistungen gemäss Art 3 Buchstabe a sind langjährigen Aktivmitgliedern von Bildung Bern vorbehalten. Der Stiftungsrat legt fest, ab wie vielen Jahren Aktivmitgliedschaft eine langjährige Mitgliedschaft vorliegt. In besonderen Härtefällen oder bei Unterstützungsbeiträgen an Weiterbildungsangebote von Bildung Bern kann von der Voraussetzung der Langjährigkeit abgesehen werden.
- 2) Die Leistungen gemäss Art. 3 Buchstabe b können von allen Mitgliedern Bildung Bern beantragt werden.

Art. 5 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den frei werdenden Mitteln der aufgelösten Lohnersatzkasse LEK, welche Bildung Bern als Stifter per Errichtungsdatum der Stiftung widmete.
- 2) Das gewidmete Stiftungsvermögen betrug per Stichtag 2.12.2008, CHF 3'400'000.- (Franken drei Millionen Vierhunderttausend).
- 3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendung des Stifters, durch Dritte oder durch Kapitalerträge erhöht werden.
- 4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks darf das Stiftungsvermögen verwendet werden.

- 5) Leistungen können nur bis zur Ausschöpfung des vorhandenen Stiftungskapitals ausgerichtet werden.

Art. 6 Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus 5-7 Mitgliedern und wird auf Antrag der Leitungskonferenz Bildung Bern von der Delegiertenversammlung Bildung Bern gewählt. Mindestens 1 Mitglied des Stiftungsrats muss gleichzeitig der Leitungskonferenz (LK) angehören. Als Beisitzer kann ein Vertreter der LCH Solidaritäts- und Ausbildungsstiftung eingeladen werden.
- 2) Als Stiftungsräte sind natürliche Personen wählbar.
- 3) Eine Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt mit der Wahl durch die Delegiertenversammlung. Ein Stiftungsrat kann maximal zweimal wiedergewählt werden.
- 4) Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung der Bildung Bern gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Stiftungsrat selbst.
- 5) Der Stiftungsrat ist für seine Tätigkeit angemessen zu entschädigen.
- 6) Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von (zusätzlichen) Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden (z.B. Erarbeiten von Konzepten, Projekten, Geschäftsführungsaufgaben im Einzelfall usw.).
- 7) Solche ausserordentlichen Vergütungen sind vom Stiftungsrat in jedem Einzelfall zu beschliessen und zu protokollieren (ein solcher Aufwand und die entsprechende Entschädigung kann auch in einem speziellen Auftragsverhältnis geregelt und zeitlich befristet werden).
- 8) Spesen werden nach Aufwand entschädigt.
- 9) Aus dem Stiftungsrat ausscheidende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen, durch Wahl an der nächsten Bildung Bern Delegiertenversammlung.
- 10) Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode an der nächsten Bildung Bern Delegiertenversammlung Ersatzwahlen zu treffen.
- 11) Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 12) Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat die Aufsicht über die Umsetzung des Stiftungszweckes und die Geschäftsführung der Stiftung. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a. Erlass eines Leistungsreglements, in welchem Voraussetzungen für die Bewilligung der Gesuche und der Umfang der Leistungen festgelegt werden.
- b. Wahl einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers der Stiftung auf Antrag der Geschäftsführung Bildung Bern.

- c. Beschlussfassung betreffend Entschädigung, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung der Stiftung.
- d. Entscheidung über die Unterstützungsgesuche. Der Stiftungsrat kann die Entscheidung über bestimmte Gesuche gemäss Reglement an die Geschäftsführung oder an einen Ausschuss der Stiftung delegieren. In diesem Fall erhält er mindestens halbjährlich die beurteilten Gesuche zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- e. Beurteilung von Wiedererwägungsgesuchen.
- f. Verantwortung für die Anlage der Gelder.
- g. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zu Handen der Delegiertenversammlung Bildung Bern.
- h. Bestimmung einer Revisionsstelle.

Art. 8 Sitzungen des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat erlässt mit Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsräte ein Geschäftsreglement, welches insbesondere die Einberufung, Traktandierung, Beschlussfassung, die Entschädigung, Regelungen bei Abwesenheit und die Protokollierung für die Stiftungsratssitzungen regelt.

Art. 9 Geschäftsführung

Die vom Stiftungsrat gewählte Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und ist die Ansprechperson für die Unterstützungsberechtigten. Sie ist bevollmächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Stiftung gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 10 Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan der Stiftung ist die Bildung Bern Mitgliederzeitschrift.

Art. 11 Änderung des Stiftungszwecks

Der Stifter behält sich ausdrücklich das Recht gemäss Art. 86a ZGB zur Änderung des Zweckes vor.

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde / Statuten unter Wahrung des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern; dies wird durch einen Antrag an die Aufsichtsbehörde eingeleitet.

Die zuständige Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.

Die zuständige Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den Zweck der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Art. 12 Aufhebung der Stiftung

Im Falle der Notwendigkeit der Aufhebung der Stiftung kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde beantragen, das noch vorhandene Vermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz übertragen. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 13 Aufsicht über die Stiftung

Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA des Kantons Bern.

Art. 14 Eintrag im Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

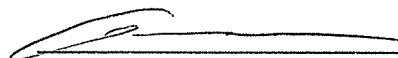
Angenommen durch den Stiftungsrat der Solidaritätsstiftung Bildung Bern am 29.11.2017

Ort, Datum

Bern, 15.2.2018

Die Stiftungsräte

Name



Präsident Christian Robert



Stiftungsrat Adrian Bhend